



Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)

Alex Maissen, Leiter Gemeindefinanzen

Amt für Finanzen / Finanzdepartement

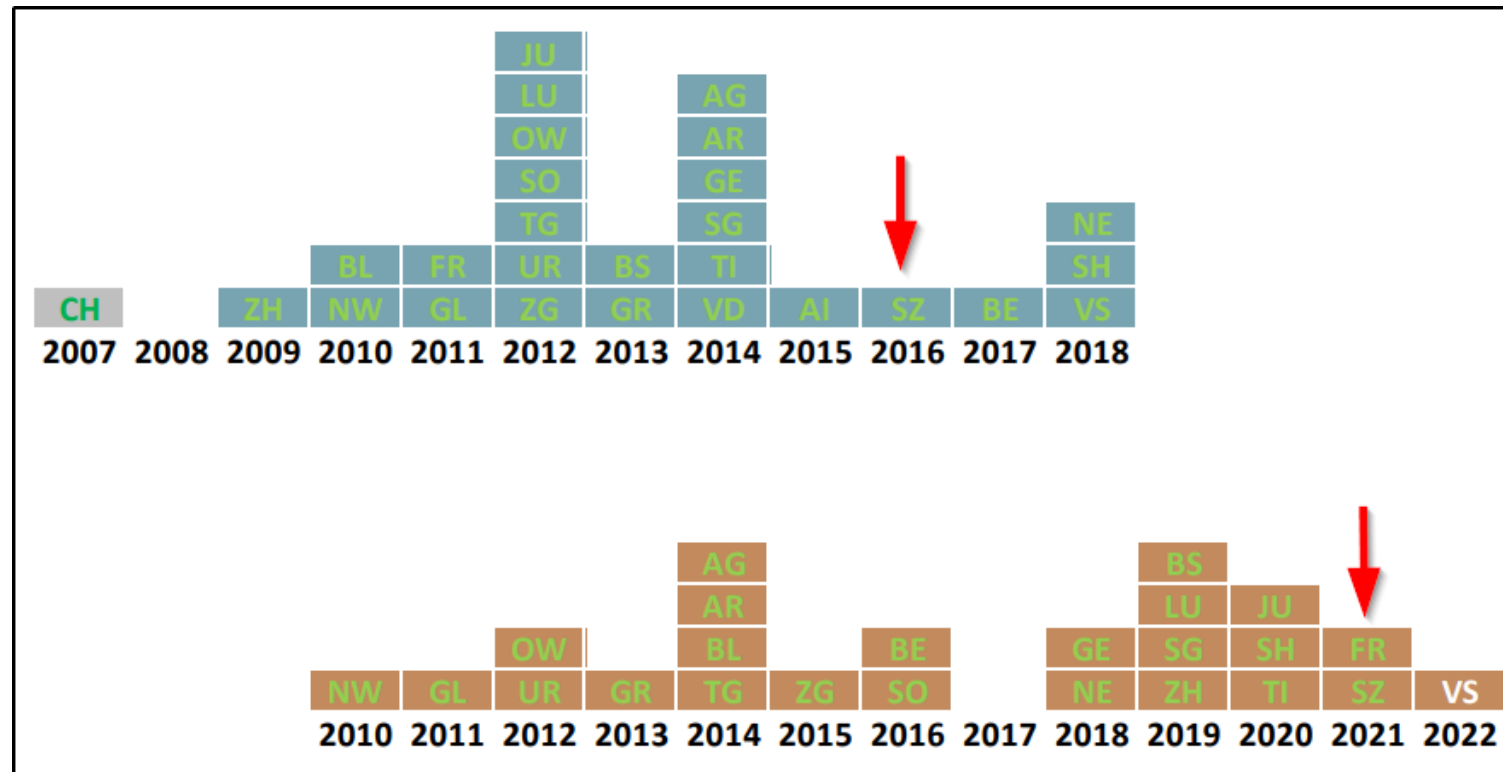
VSZGB-Tagung vom 28. Oktober 2022



Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)

Einführung

HRM2 ist eine Weiterentwicklung des bisherigen Rechnungslegungsstandards HRM1. Die FDK hat dazu die revidierten Fachempfehlungen im Jahr 2008 verabschiedet und den Kantonen und Gemeinden empfohlen, diese innerhalb von zehn Jahren umzusetzen.



Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)

Einführung

- April 2015 Projektstart
- Mai 2018 Finanzhaushaltsgesetz FHG-BG (Beschluss Kantonsrat)
- Juni 2019 Finanzhaushaltsverordnung FHV-BG (Beschluss Regierungsrat)
- Dez. 2019 Schulung «Einführung, Fachempfehlungen, Voranschlag, Kontenrahmen»
- April 2020 Schulung «Budgetierung, Kredite, Neubewertungen, Anlagebuchhaltung»
- 3./4. Q. 2020 Erarbeitung Budget 2021
- Dez. 2020 Schulung «IKS, Bilanzanpassungsbericht, Review Budgetierung»
- 1.1.2021 neues Budget HRM2 überall in Kraft / Rechnungsführung nach HRM2
- 3./4. Q. 2021 Erarbeitung Bilanzanpassungsbericht
- 3./4. Q. 2021 Erarbeitung Budget 2022
- Dez. 2021 Schulung «Jahresabschluss, Berichterstattung, Geldflussrechnung, Erfolgsausweis, Kennzahlen»
- Feb. 2022 Genehmigung Bilanzanpassungsberichte durch Regierungsrat
- 1./2. Q. 2022 Jahresabschlüsse HRM2 genehmigt
- **3./4. Q. 2022 Erarbeitung Budget 2022**

Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)

Ordnungsgemässe Rechnungslegung

Die Rechnungslegung nach HRM2 soll ein Bild des Finanzhaushalts geben, welches möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. Dieses grundsätzliche Prinzip ist an das „True and Fair View-Prinzip“ der IPSAS-Normen angelehnt. Aus der teilweisen Übernahme dieses Prinzips ergeben sich u.a. nachstehende Folgen:

- Bewertung und Abschreibungen richten sich nach der betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauer
- Finanzvermögen wird zu Verkehrswerten bewertet
- Bildung/Auflösung von Rückstellungen sind über die Erfolgsrechnung zu buchen
- Anhang zur Jahresrechnung
- Geldflussrechnung
- Gestufter Erfolgsausweis

Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)

Vorgehen beim Übergang

- **FE Nr. 19:** Als Mindeststandard soll das **Finanzvermögen (FV)** auf Basis der Verkehrswerte neu bewertet werden (Restatement)
- **§ 54 FHG-BG:** Bewertung
 - ¹ Das FV wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes neu bewertet.
- **§ 48 FHV-BG:** Neubewertungsreserve
 - ¹ Die Reserven aus der Neubewertung von FV sind am Ende des Jahres nach der Inkraftsetzung des FHG-BG (31.12.2021) zu Gunsten des Eigenkapitals aufzulösen
 - ² Bei Reserven aus der Neubewertung von Grundstücken kann auf die Auflösung verzichtet werden.



Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)

Eigenkapital

Aktiven	Passiven
Finanzvermögen	kurzfristiges Fremdkapital
Verwaltungsvermögen	langfristiges Fremdkapital
	Eigenkapital

Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)

Veränderung Eigenkapital per 1.1.2021

Gemeinden / Bezirke	31.12.2020	1.1.2021
Eigenkapital HRM 1	408'060'601	
Neugliederung SF und Fonds im EK		43'912'482
Aufwertungsreserven VV		5 468 696
Neubewertungsreserven FV		258 955 944
Davon unbebaute Grundstücke		127 379 450
Total Eigenkapital	408'060'601	716 397 723

Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)

Eigenkapitalnachweis

Im HRM1 wurde das Eigenkapital als ein Konto geführt, welches sich nur durch den Saldo der Laufenden Rechnung veränderte.

Der Eigenkapitalnachweis unter HRM2 erhöht die Transparenz und wird als Teil des Anhangs eingeführt. Er zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals detailliert auf.

Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert jedoch weiterhin das Eigenkapital im engeren Sinne, d.h. den Bilanzüberschuss bzw. Bilanzfehlbetrag (299). Die Einlagen in bzw. die Entnahmen aus Spezialfinanzierungen (290), Fonds (291) und Vorfinanzierungen (293) beeinflussen das Eigenkapital im weiteren Sinn.



Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)

Eigenkapitalnachweis

Veränderungen	Stand 1.1.2021	Spezialfinanzierungen Fonds, Legate, Stiftungen		Jahresergebnis		Stand 31.12.2021
		Einlage	Entnahme	Ertrags- überschuss	Aufwand- überschuss	
2900 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	1'239'540.97	40'692.15				1'280'233.12
Feuerwehr	795'114.26	1.06				795'115.32
Abwasserbeseitigung	288'730.92	31'594.96				320'325.88
Abfallbeseitigung	18'421.14	9'096.13				27'517.27
Parkplatzabgeltungen	46'600.60					46'600.60
Kinderspielplatzabgeltung	90'674.05					90'674.05
2910 Fonds im Eigenkapital	116'931.55	7'569.65	-1'936.10			122'565.10
Sozialhilfe-Fonds	51'811.70	7'569.65	-1'936.10			57'445.25
Schule	1'163.80					1'163.80
Mittagstisch	3'012.25					3'012.25
Bibliothek	17'068.70					17'068.70
Natur- und Landschaftsschutz	43'875.10					43'875.10
2950 Aufwertungsreserve	16'971.00				-16'971.00	0.00
2960 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	75'221.66				-75'221.66	0.00
2990 Jahresergebnis	0.00			9'759.79		9'759.79
2999 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	30'045'963.58			92'192.66		30'138'156.24
Total	31'494'628.76	48'261.80	-1'936.10	101'952.45	-92'192.66	31'550'714.25

zweckgebundenes
Eigenkapital

zweckfreies
Eigenkapital

gesamtes
Eigenkapital

Quelle: Jahresbericht 2021 Gemeinde Feusisberg



Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)

Nettoschuld / Nettovermögen

Berechnung	Schwyz	Feusisberg
20 Fremdkapital	105'982'997	23'606'155
- 2068 passivierte Anschlussgebühren	0	-3'826'130
- 10 Finanzvermögen	-38'325'871	-34'282'979
= Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-)	67'657'126	-14'502'954
Einwohner	15'449	'445
Nettoschuld / Einwohner	4'379	
Nettovermögen / Einwohner		-2'664
Eigenkapital	31'149'492	31'550'714



Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)

Darstellung

§ 4 FHG-BG Darstellung

¹ Die Konten in Finanzplan und Jahresbericht gliedern sich nach Aufgaben (funktionale Gliederung) und innerhalb diesen nach dem Kontenrahmen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells.

² Es werden folgende Detailstufen verwendet:

- a) In der ordentlichen Darstellung wird nach Hauptkonten zusammengefasst.
- b) In der detaillierten Darstellung werden die Detailkonten ausgewiesen.

³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zum Mindestinhalt und zur Darstellung.

§ 10 Voranschlagskredit

¹ Ein einzelner Voranschlagskredit umfasst den gesamten Aufwand eines Hauptkontos und entspricht der Summe der zugehörigen Detailkonten.

Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)

Darstellung

§ 48 FHG-BG Stimmberechtigte

Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung sind der Finanzplan und Jahresbericht in der ordentlichen Darstellung im Sinne von § 4 Abs. 2 zu versenden und zu publizieren. Jedermann kann Einsicht in die detaillierte Darstellung nehmen.

§ 5 FHV-BG Detaillierungsgrad

¹ Der Kontenrahmen gemäss dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell wird in Voranschlag, Finanzplan, Erfolgs- und Investitionsrechnung wie folgt aufgeschlüsselt:

- a) in der ordentlichen Darstellung nach den zweistelligen Sachgruppen;
- b) in der detaillierten Darstellung nach den dreistelligen Sachgruppen.

² Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Darstellung der Bilanz.

³ Gegenüber der Aufsichtsbehörde oder der Rechnungsprüfungskommission müssen sämtliche Sachgruppen ausweisbar sein.



Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)

Zusätzliche Abschreibungen

§ 31 FHG-BG e) Ausserordentlicher Ausweis

¹ Aufwand und Ertrag sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.

² Als ausserordentlich gelten auch zusätzliche Abschreibungen gemäss § 37.

§ 37 FHG-BG d) Zusätzliche Abschreibungen

¹ Zusätzliche Abschreibungen dürfen vorgenommen werden, wenn

- a) es die Finanz- und Konjunkturlage erlaubt; und
- b) für diesen Zweck ein Voranschlagskredit besteht.

² Der Voranschlagskredit ist zum selben Zeitpunkt wie der Steuerfuss zu beschliessen als

- a) Nachtragskredit des laufenden Rechnungsjahres, oder
- b) Aufwand im Voranschlag des kommenden Jahres.



Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)

Zusätzliche Abschreibungen

- Mit dem neuen FHG-BG soll die Rechnungslegung die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 24 FHG-BG) möglichst klar und wahr abbilden. Im Sinne einer vom Gesetzgeber festgelegten Zielsetzung muss damit der **Grundsatz der „True and Fair View“** in der Rechnungslegung verfolgt werden.
- Das Prinzip der „True and Fair View“ ist ein übergeordnetes Rechnungslegungsprinzip, welches besagt, dass die Jahresrechnung die wirtschaftlichen Tatsachen zuverlässig wiedergeben muss. Mittel der Finanzpolitik dürfen das **operative Ergebnis nicht beeinflussen**.
- Mit der mehrstufigen Erfolgsrechnung bzw. dem gestuften Erfolgsausweis wird diesem Prinzip zusätzlich Rechnung getragen.

Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)

Zusätzliche Abschreibungen

Unterschied zu HRM1

Im HRM1 gab es auch zusätzliche Abschreibungen. Allerdings war die Abgrenzung zwischen regulären und zusätzlichen Abschreibungen eine andere. Im HRM1 wurden die regulären Abschreibungen des Verwaltungsvermögens nicht nach Nutzungsdauer, sondern nach „dem Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben“ vorgenommen.

Fazit

- Zusätzliche Abschreibungen sind gemäss FHG-BG zulässig, werden jedoch nicht empfohlen
- Zusätzliche Abschreibung / Auflösung sind im ausserordentlichen Ergebnis auszuweisen
- Im Anlagespiegel müssen zusätzliche Abschreibungen ersichtlich sein

Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)

Ausblick

Handbuch (§ 4 FHV-BG)

- ¹ Das Finanzdepartement erstellt ein Handbuch über die Steuerung der Finanzen, die Ausgaben und deren Bewilligung sowie die Rechnungslegung.
- ² Das Handbuch enthält verbindliche Weisungen und Empfehlungen und wird durch den Regierungsrat genehmigt.
Die nicht verbindlichen Empfehlungen werden durch das Finanzdepartement nachgeführt.
- ³ Der Erlass besonderer Weisungen über Einzelaspekte bei der Steuerung der Finanzen sowie die Rechnungslegung bleibt vorbehalten.

Die Finalisierung des Handbuches ist noch pendent. Aktuell stehen diverse Anleitungen und Hilfsmittel als Download unter www.sz.ch/hrm2 zur Verfügung.

Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)

Ausblick

Gemeindefinanzstatistik (§ 51 FHV-BG)

Mit der neuen FHV wurde auch die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Finanzausgleich geändert.

Die Bezirke und Gemeinden haben dem Finanzdepartement für die jährliche Gemeindefinanzstatistik einzureichen:

- a) Finanzplan (einschliesslich Voranschlag) bis 31. Dezember jeden Jahres;*
- b) Jahresrechnung bis 15. Mai jeden Jahres.*

Neue Gemeindefinanzstatik

- Manuell erfasste und geführte GEFIS wurde optimiert und automatisiert
- Statische Darstellung (PDF) durch interaktive Präsentation abgelöst
- Neue Gemeindefinanzstatistik online unter www.sz.ch/gemeindefinanzen

Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)

Fragen



Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)

Kontaktpersonen

Besten Dank an die Kassier und Säckelmeister für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit

Wir sind gerne auch weiterhin für Sie da.

- Hermann Grab, Vorsteher Amt für Finanzen, 041 819 17 05, hermann.grab@sz.ch
- Alex Maissen, Leiter Gemeindefinanzen, 041 819 24 15, alex.maissen@sz.ch